



R O S E M A R I E R O S S I

C O N S U L T A    S c h u l u n g   /   B e r a t u n g   /   V e r w a l t u n g

Röhrliberg 8, 6330 Cham  
[www.rosemarie-rossi-consulta.ch](http://www.rosemarie-rossi-consulta.ch)  
roro@rosemarie-rossi-consulta.ch

## Die obligatorischen Sozialversicherungen kurz und aktuell: Leistungen und Grenzwerte 2024

### Wichtigste Änderungen gültig ab 1. Januar 2024

- **AHV**  
Einführung eines flexiblen Rentensystems. Das Frauenrentenalter wird schrittweise erhöht (s. S.3). Die versicherte Person kann die Altersrente neu abgestuft in bis zu drei Schritten (Teilrente) beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung (BVG) kann hingegen mehr als drei Schritte zulassen.
- **BVG**  
Anpassungen an das neue Referenzalter.  
Ein Aufschub der Altersleistung in der 2. Säule nach Erreichen des Referenzalters ist nur noch möglich, solange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht. Dies gilt analog auch für einen Aufschub des Bezugs der Freizügigkeitsleistung (Übergangsfrist von fünf Jahren).  
Der Mindestzinssatz wird um 0,25 Prozentpunkte auf 1,25 Prozent angehoben. Der Mindestsatz legt fest, wie hoch das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.
- **EL**  
Bei den Ergänzungsleistungen (EL) laufen Anfang 2024 die Übergangsbestimmungen aus. Diese Bestimmungen zielten auf Personen, die bereits EL bezogen und deren Situation sich durch die Reform verschlechtert hätte. Während drei Jahren galten für die Betroffenen die vor 2021 bestehenden Regeln. Ziel war es, ihnen zu ermöglichen, ihre persönliche Situation anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Mietkosten. Neu gelten auch für diese Personen die Vorgaben zum Vermögen beziehungsweise dem Vermögensverzicht. Die 2021 eingeführte Vermögensgrenze (100 000 Franken für Alleinstehende; 200 000 Franken für Ehepaare) kann beispielsweise dazu führen, dass Personen mit einem über diesen Höchstbeträgen liegenden Vermögen keinen Anspruch mehr auf EL haben. Nicht berücksichtigt wird der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften.
- **IV**  
Die IV-Stellen ermitteln den Invaliditätsgrad, indem sie das Einkommen der versicherten Person vor und nach Eintritt der Invalidität vergleichen. Ist die Person nicht mehr erwerbstätig, greifen sie auf hypothetische Einkommen zurück. Die hypothetischen Einkommen bei Invalidität werden pauschal um 10 Prozent verringert. So können die tatsächlichen Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser berücksichtigt werden. Diese Anpassung dürfte einen höheren Invaliditätsgrad zur Folge haben und zu höheren IV-Renten führen.

- **EO**  
Neue Regelung bei Tod eines Elternteils: Hinterbliebene Partner haben künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Stirbt eine Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt, wird dem Vater des Kindes ein 14-wöchiger Urlaub gewährt – und zwar zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Wochen Urlaub. Die Mutter hat im Falle des Todes des Kindvaters innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub.
- **KVG**  
In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kommt es 2024 zu einem starken Prämienanstieg. Gegenüber dem Vorjahr steigt die mittlere Monatsprämie um CHF 28.70 (+8,7%) auf CHF 359.50. Die Durchschnittsprämie für Erwachsene beträgt neu CHF 426.70 (+ 8,6 %), jene für junge Erwachsene beläuft sich auf CHF 300.60 (+ 8,6 %) und jene für Kinder auf CHF 111.80 (+ 7,7%).

## Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und dem BVG

Das Referenzalter (neuer Begriff für Rentenalter) der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt 2025. Das Referenzalter der Frauen steigt wie folgt:

Im Jahr	Referenzalter der Frauen AHV/BVG :	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Aufgrund der AHV Revision 21 gehören die Jahrgänge (Frauen) 1961 – 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, die ihre Altersrente nicht vorbezahlen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Verlangen Sie dazu die Tabelle, der Zuschlag ist nach Einkommen abgestuft. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. Dies gilt ebenfalls für die berufliche Vorsorge.

## Mehrwertsteuer

Als Folge der Abstimmung vom 25. September 2022 wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz auf 8,1 Prozent angehoben, der Sondersatz für Beherbergungen steigt auf 3,8 Prozent und für den reduzierten Satz werden neu 2,6 Prozent gelten.

<b>Versicherte</b>	Obligatorisch versichert sind Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit!). Freiwillige Versicherung ist für Auslandschweizer nur in Nicht-EU–Staaten möglich.	
<b>Beitragspflicht</b>	Mit Lohn	ab dem 18. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr
	Ohne Lohn	ab dem 21. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr
	Männer bis zum 65. Altersjahr (bis Geburtsmonat oder spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit) Frauen bis zum 64. Altersjahr (bis Geburtsmonat oder spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit). Ab 2025 Anpassung des Frauen-Referenzalters (s. 2. Seite)	
	Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO, der ALV, der IV und der MV Keine Beiträge auf Reka-Checks bis CHF 600.— und Lunch Checks bis CHF 180.— pro Monat/ Unfall- und Krankentaggelder sind AHV-befreit.	
<b>Beiträge</b>	4,35 % AN / 4,35 % AG zusammen mit IV und EO total je 5.30% (total 10.60%) Selbständig Erwerbstätige: total 10.0 % AHV/IV/EO Abzüge ab CHF 58 800.— Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 9 800.—bis CHF 58 800.--) sinkende Beitragsskala mind. CHF 514.— auch für Einkommen zwischen CHF 2 300 und CHF 9 800 pro Jahr	
	Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)	CHF 514.— pro Jahr
	Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige	CHF 25 700.— pro Jahr
	Freiwillige AHV (nicht in der EU- möglich)	CHF 980.—
	Freibetrag bei Rentnern ist freiwillig	CHF 1 400.— pro Monat
	Tiefes Einkommen AHV-befreit bis	CHF 2 300.— pro Jahr
	Ausnahme: Hausdienstangestellte und Kulturschaffende sind ohne AHV-Freigrenze AHV-pflichtig. Sackgeldjobs bis CHF 750.—pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-pflicht, auch nicht im Privathaushalt Verwaltungskosten bis max. 5 % der Beiträge (je nach Ausgleichskasse)	
<b>Altersrenten</b> (volle Beitragsjahre)	Maximalrente	CHF 2 450.— pro Monat / CHF 29 400 pro Jahr
	Minimalrente	CHF 1 225.— pro Monat / CHF 14 700 pro Jahr
	Männer	ab 65. Altersjahr (ab 1. des Folgemonats)
	Frauen	ab 64. Altersjahr (ab 1. des Folgemonats) (bis 2024)
	Vorbezug	Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren (Rentenkürzung)
	Aufschub	Es ist möglich, einen Teil der Rente oder die ganze Rente aufzuschieben bzw. vorzubeziehen (mind. 20%).
	Ehepaare	max. Summe CHF 3 675.— pro Monat / CHF 44 100 pro Jahr min. Summe CHF 1 838.—pro Monat / CHF 22 056 pro Jahr (Plafonierung 150% der Maximalrente)
	Kinderrenten	40% der Altersrente
<b>Hinterlassenenrenten</b>	Witwen- / Witwerrenten	80% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Waisenrenten	40% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)
<b>Hilfsmittel</b>	zum Beispiel: Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)	

## AHVG Fortsetzung

<b>Erziehungsgutschriften</b>	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 44 100.— bis zum Jahr, in welchem das letzte Kind 16-jährig wird.	
<b>Hilflosenentschädigung</b> (zu Hause)	leicht	CHF 245.— pro Monat,
	mittel	CHF 613.— pro Monat
	schwer	CHF 980.— pro Monat
<b>Privatanteil Fahrzeug</b>	ab 01.01.2022 0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr Der Mindest-Privatanteil beträgt 150 Franken pro Monat bzw. CHF 1 800 pro Jahr. Er ist anzuwenden bei Fahrzeugen, deren Kaufpreis unter CHF 16 667 liegt.	
	<u>Beispiel:</u>	
	Kaufpreis exkl. MwSt	CHF 70 000.00
	10.8% Privatanteil inkl. MwSt	CHF 7 560.00
	Davon 6.4% AHV/IV/ EO und ALV	CHF 483.85
	Beiträge für die Unfallversicherung nach UVG sowie je nach Police für Zusatzversicherungen wie UVGZ oder KTG sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Privatanteil ist grundsätzlich für die anrechenbare Lohnsumme nach BVG zu berücksichtigen (abhängig von der Definition des beitragspflichtigen Lohnes im Pensionskassenreglement).	

## ALV / AVIG

<b>Versicherte</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz (ab AHV-Pflicht)	
<b>Beiträge</b>	1.1 % AN / 1.1 % AG total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.— Solidaritätsbeitrag fällt per 1.1.2023 weg.	
<b>Leistungen</b> <b>(Taggelder)</b>	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist beitragsbefreit. 70 % des versicherten Verdienstes (max. CHF 148 200 pro Jahr) 80% wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.— ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität Taggelder sind AHV/IV/EO pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie	
	<u>Dauer:</u>	
	Beitragsbefreite	max. 90 Tage
	Versicherte	max. 1 Jahr bis 1 ½ Jahre (Abhängig von der Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten
<b>Überbrückungsrenten</b>	Ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren erhalten eine Überbrückungsrente. Berechnung der Rente ist stark an die Ergänzungsleistungen angelehnt. Max. versicherter Jahreslohn CHF 88 200.	
	Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350 pro Monat:	
	Kurzarbeitsentschädigung	(80%) (spezielle Covid-19 Regelungen)
	Schlechtwetterentschädigung	(80%)
	Insolvenzentschädigung	(100%) max. 4 Monate

## BVG (Pensionskasse)

<b>Versicherte</b>	Arbeitnehmende ab 18. Altersjahr und der Eintrittsschwelle von CHF 22 050.— (6/8 der max. AHV-Rente) Selbständige: freiwilliger Versicherungsschutz möglich	
	Max. Grenzbetrag BVG	CHF 88 200.—
	Koordinationsabzug	CHF 25 725.—
	Max. versicherter Verdienst	CHF 62 475.—
	Min. versicherter Verdienst	CHF 3 675.—
<b>Beiträge</b>	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften, jeweils von koordinierten Lohn 25. bis 34. Altersjahr total 7% (AN und AG zusammen) 35. bis 44. Altersjahr total 10% (AN und AG zusammen) 45. bis 54. Altersjahr total 15% AN und AG zusammen) 55. bis 65. /64. Altersjahr total 18 % (AN und AG zusammen) Rentenalter Frauen 64 bis und mit 2024 plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität (ca. 2 – 6%) sowie Beitrag an den Sicherheitsfond und Verwaltungskostenbeiträge	
<b>Altersrenten</b>	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.80 / Frauen 6.80/ Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten 20% der Altersrente Leistungsprimatkasse und überobligatorische Lösungen siehe Reglement	
<b>Invaliditätsrenten</b>	Ab IV Grad von 40% / gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen, angepasst an das neue IV-Rentensystem	
<b>Hinterlassenenrenten</b>	Ehegattenrente:	60% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente
	Waisenrente:	20% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente
<b>Verzinsung</b>	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.25% (Stand 2024)	
<b>Sicherheitsfond</b>	Grenzbetrag CHF 132 300.--	
<b>Reglement</b>	Reglemente gehen meistens über das BVG-Obligatorium hinaus.	
<b>Formen</b>	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder Duoprimat	
<b>Bezug zur Säule 3a</b>	Erwerbstätige, die in der zweiten Säule (BVG) versichert sind, haben bei den Steuern einen abzugsfähigen Betrag für die dritte Säule (Säule 3a) von CHF 7 056.--.  Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (z.B. Selbständigerwerbende) können max. 1/5 ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens in die gebundene Vorsorge einzahlen, jedoch nur bis max. CHF 35 280.--.	

## ELG

<b>Versicherte</b>	In der Schweiz wohnende AHV- oder IV Rentenbezüger
<b>Leistungen</b>	Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal üblichen Lebenshaltungskosten etc. Es haben nur Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000 Anspruch. Für Ehepaare liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 200 000. Ab 2021 besteht eine Rückerstattungspflicht für Erben.

## EOG

<b>Versicherte</b>	Militärdienst- Zivildienstleistende, erwerbstätige Mütter (Mutterschaftsentschädigung) sowie erwerbstätige Väter (Vaterschaftsurlaub) ab 01.01.2023 Taggeld bei Adoptionen (Adoptionsurlaub)
<b>Beitragspflicht</b>	gleich wie bei der AHV
<b>Beiträge</b>	0,25 % AN / 0,25 % AG zusammen mit AHV und IV total je 5.30% Rest wie AHV
<b>Taggelder Militär und Zivildienst</b>	80 % Grundentschädigung des vers. Lohnes mind. CHF 69.--/ max. CHF 220.— plus Kinderzulagen CHF 22.—pro Kind (Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.—), zusätzlich Betriebszulagen, Betreuungszulagen
<b>Mutterschaftsentschädigung (MSE, Taggeld)</b>	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.— pro Monat / max. Taggeld CHF 220.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen
<b>Vaterschaftsentschädigung (VSE, Taggeld)</b>	80% Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.— pro Monat / max. Taggeld CHF 220.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 2 Wochen bzw. 14 Tagen. Tage können am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden. Die Maximalentschädigung beträgt CHF 3 080.
<b>Betreuungsurlaub (Taggeld)</b>	Während der Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld ausbezahlt. Dauer: max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Tage innerhalb von 18 Monaten max. CHF 220.—pro Tag.
<b>Adoptionsurlaub</b>	Erwerbstätige, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub entschädigt aus der EO. Die Adoptiveltern müssen vor der Aufnahme des Kindes im Sinn der AHV mind. neun Monate obligatorisch versichert gewesen sein und mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit (selbständig oder als Arbeitnehmende) ausgeübt haben. Eine Stiefkind-Adoption berechtigt keine Entschädigung. Entschädigungen wie bei der MSE und VSE.

## FAK / FamZG

<b>Versicherte</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 612.-- pro Monat/ CHF 7 350.— pro Jahr ab 2013 auch Selbständigerwerbende
<b>Beiträge</b>	In der Landwirtschaft 2% / wird nur dem AG belastet Ausserhalb der Landwirtschaft 0.5 – 3.9% / wird nur dem AG belastet. Ausnahmen zu den Beiträgen im Kanton Waadt Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbständige zahlen bis zu einem Einkommen von CHF 148 200 pro Jahr ca. 0.4 – 3.3%.
<b>Leistungen</b>	Mindest - Kinderzulage pro Kanton CHF 200.— pro Monat Ausbildungszulage CHF 250.— Höhere Zulagen sind durch die Regelungen der kantonalen Gesetze möglich.

## IVG

<b>Versicherte</b>	Wie bei AHV
<b>Beiträge</b>	0,7 % AN / 0,7 % AG zusammen mit AHV und EO total je 5.30% Rest wie AHV
<b>Renten</b>	Maximalrente (100%) CHF 2 450.— pro Monat / CHF 29 400 im Jahr Minimalrente (100%) CHF 1 225.— pro Monat / CHF 14 700 im Jahr Minimalrente (40%) CHF 612.50 pro Monat / CHF 7 350 im Jahr
<b>Neues Rentensystem Ab 01.01.2022</b>	ab einem IV-Grad von 40% Rente von 25 % (1/4 Rente)  ab einem IV-Grad von 41 – 49% erhöht sich die Rente um 2,5% pro 1% höherem IV-Grad <b>Beispiel:</b> IV-Grad 41% ergibt eine Rente von 27.5% gemäss Skala 44 IV-Grad 42% ergibt eine Rente von 30.0% gemäss Skala 44 bei einem IV-Grad von 50% Rente von 50% (1/2 Rente) ab einem IV-Grad von 51 – 69% entspricht die IV Rente dem IV-Grad <b>Beispiel:</b> IV-Grad 53% ergibt eine Rente von 53% gemäss Skala 44 Ab einem IV-Grad von 70% Rente von 100% (volle Rente)  Kinderrente 40% der entsprechenden IV-Rente
<b>Hilflosenentschädigung</b>	pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 490.— / mittel CHF 1 225.— / schwer CHF 1 960.— pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 123.— / mittel CHF 306.— / schwer CHF 490.—
<b>Hilfsmittel</b>	z.B. Rollstuhl, Gehhilfen gemäss sep. Liste
<b>Früherfassung</b>	Durch den Arbeitgeber nach 30 Tagen Abwesenheit, neu auch bei Jugendlichen
<b>Taggeld</b>	Bei Eingliederungsmassnahmen 80% des vers. Verdiensts (grosses Taggeld)

## KVG

<b>Versicherte</b>	alle die in der Schweiz wohnen (oder ev. in EU-Staaten arbeiten)
<b>Prämien</b>	Grundversicherung – abhängig von Krankenkasse und Wohnort Kopfprämie - unabhängig vom Einkommen Prämienverbilligung pro Kanton unterschiedlich geregelt
<b>Leistungen</b>	Behandlungskosten Arzt, Spital Krankenpflege zu Hause oder ambulant Heilungskosten Mutterschaft (Geburt, Untersuchungen etc.) Pflegekosten Prävention (z.B. Impfungen) Transport und Rettungskosten
<b>Kostenbeteiligung</b>	Jahresfranchise: Min. CHF 300 - CHF 2 500 (Kinder und Jugendliche zahlen keine) Selbstbehalt 10% Max. CHF 700 für Erwachsene / CHF 350 für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Ev. CHF 15 pro Spitaltag (Zehrgeld) Oblig. Krankenpflege max. 20% Beteiligung der Pflegebedürftigen

## UVG

<b>Versicherte</b>	oblig. versichert sind Arbeitnehmende gegen BU und NBU NBU nur bei 8 Wochenstunden Nachdeckung 31 Tage Abrediversicherung 6 Monate (Informationspflicht AG) Selbständige sind freiwillig versichert. Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen).
<b>Prämien</b>	Prämien in Promille vom prämienspflichtigen Verdienst bis max. CHF 148 200.— pro Jahr BU Prämie zu Lasten Arbeitgeber NBU Prämie zu Lasten Arbeitnehmer (AG kann diese Prämie übernehmen) NBU arbeitslose Personen ca. 2.90% vom Taggeld
<b>Heilungskosten</b>	Arzt und Spitalkosten allg. Abteilung (plus Medikamente, Labor etc.)
<b>Taggelder</b>	80% des versicherten Lohnes vor dem Unfall (max. versicherter Lohn CHF 12 350.— pro Monat)
<b>Invalidenrenten</b>	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab einem IV Grad von 10%) 80% des versicherten Lohnes oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90% des vers. Lohnes (von max. CHF 148 200 im Jahr = 100%)  Die Invalidenrente aus der UV wird über das Pensionsalter hinaus ergänzend zur AHV-Rente bezahlt. Diese Komplementärrente wird je nach Alter des Versicherten gekürzt in Koordination mit der Beruflichen Vorsorge gemäss BVG.



## UVG (Fortsetzung)

<b>Hinterlassenenrenten</b>	Witwen/Witwerrente	40 % des vers. Lohnes
	Halbwaisen	15 % des vers. Lohnes
	zusammen höchstens	70 % des vers. Lohnes
	Leichentransport und Bestattungsentschädigung	
<b>Integritätsentschädigung</b>	Maximal CHF 148 200.— (einmalige Kapitalauszahlung)	
<b>Hilflosenentschädigung</b>	leicht CHF 812.— / mittel CHF 1 624.— / schwer CHF 2 436.— pro Monat	
<b>Hilfsmittel</b>	z.B. Gehilfen, Rollstuhl (separate Liste)	

## Auswahl von Bundesgesetzen, die innerhalb der Sozialen Sicherheit Änderungen erfordern.

Per 01.01.2021 Änderung OR

Im OR wurde ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke, verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

Per 01.07.2021 Änderung EOG

Einführung eines 14-wöchigen Urlaubs für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Dieser Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise.

Finanzierung über die EO.

01.01.2023 Revidiertes Erbrecht

Anpassungen im Bereich der gebundenen Vorsorge 3a (Art. 82 BVG).

Per 01.01.2024 Änderung AHVG

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.